

Verwalteter Vermögensteil halbiert

Thema: **Anlageberatung** Fallnummer: **2004/09**

Die Kundin, bei der man angesichts ihres familiären Hintergrunds dem Anschein nach von einem beträchtlichen Wohlstand ausgehen durfte, hatte ihrer Bank Ende 2000 rund CHF 1,4 Millionen zur Verwaltung anvertraut. Dabei war zunächst das Anlageziel «ausgewogen» definiert worden. Ein knappes Jahr später äusserte die Kundin gemäss Aktennotiz ihres Beraters den Wunsch, ein reines Aktiendepot zu halten, um langfristig einen höheren Gewinn zu erzielen. Das Depot wurde entsprechend umgeschichtet, wenn auch nicht zu einem reinen Aktienportefeuille, bis wiederum ein Jahr später aufgrund einer Besprechung mit der Kundin und ihrem Sohn der Aktienanteil wieder kontinuierlich reduziert wurde. Ein weiteres Jahr später, Ende 2003, warf der Anwalt der Kundin der Bank vor, sie habe deren Interessen nicht gewahrt, indem sie deren beschränkte Risikofähigkeit nicht beachtet und sie nicht vor der riskanten Aktienstrategie gewarnt habe. Damit sei sie für die entstandenen übermässigen Verluste haftbar.

Eine formelle Risikofähigkeitsanalyse konnte die Bank in der Tat nicht beibringen. Der Ombudsman musste aber in Würdigung aller ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen, insbesondere der Aktennotizen des Beraters, darauf schliessen, dass die Kundin durchaus über die nötige Risikofähigkeit für ein reines Aktienportefeuille verfügt hatte. Zudem war die ursprüngliche Anlagepolitik augenscheinlich mit Einverständnis respektive auf Wunsch der Kundin geändert worden. Der Ombudsman teilte deshalb dem Anwalt der Kundin mit, er könne kein haftungsrelevantes Verhalten der Bank erkennen.

Diesen Bescheid wollte der Anwalt nicht gelten lassen. Er behauptete, die Bank habe gewusst, dass es sich beim anvertrauten Depot, zusammen mit der AHV, um die gesamte Altersvorsorge der Kundin gehandelt habe. Er argumentierte zudem, für den gleichen Kunden könne nicht zunächst ein Anlageprofil «ausgewogen» richtig sein und lediglich ein halbes Jahr später, ohne Veränderung seiner finanziellen Situation, ein aggressives Profil mit gegen 100 Prozent Aktien. Mit der Begründung, es sei jederzeit möglich, eine Anlagepolitik zu verfolgen, die die Risikofähigkeit des Kunden nicht voll ausnützt, wurde der Kundenanwalt aufgefordert, die von ihm behauptete tiefe Risikofähigkeit seiner Mandantin glaubhaft zu machen, standen seiner Behauptung doch die Darstellung der Bank und insbesondere die Aktenvermerke des Beraters gegenüber. Anstatt die verlangten Angaben zu liefern, verstieg sich der Anwalt in unhaltbare Vorwürfe bezüglich Parteilichkeit des Ombudsman, so dass das Schlichtungsverfahren ergebnislos abgebrochen werden musste.